

Anlage 3

Faunistische Erfassungen und Biotopkartierung, Planungsbüro Dr. Weise, Stand 11.03.2024

Vermerk:

Die als Anlage beigefügte Fassung entspricht dem Stand 11.03.2024.

Zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen zur Bewältigung des Artenschutzes und der bau- und naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen des Bebauungsplanes. Hierzu wurden in einem Fachgespräch am 23.06.2025 beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg unter Teilnahme der Oberen Naturschutzbehörde abschließend Festlegungen getroffen, die im Fachbeitrag Artenschutz nicht berücksichtigt sind.

Es handelt sich um folgende Festlegungen:

Artenschutz:

- Flächeninanspruchnahme der Kernfläche Ameisenbläuling erst, wenn auf der Maßnahmenfläche die Funktionsfähigkeit gegeben ist; bauliche Aussparung durchentsprechende Bauzeitenplanung; Aufnahme als Festsetzung
- Es liegen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor und es sind keine FCS-Maßnahmen erforderlich.
- Nach Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde ist keine Ausnahme oder Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling notwendig. Die Obere Naturschutzbehörde würdigt hierbei die zwischen UNB und K+S abgestimmten Maßnahmen zum Schutz des Wiesenbläulings und verweist auf § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Biotopkarte:

- Die Zuordnung des Biotops „v.MI.MA - Sonstiges Grünland frischer Standorte“ gemäß HLBK (2022) zum Biotopcode nach KV 2018 wird geändert von „**06.360**“ in „**06.350**“.

Diese Anpassungen sind im Umweltbericht berücksichtigt.